

**Gemeinde
S A M E R B E R G**

Landkreis Rosenheim



**AUSSENBEREICHSSATZUNG „BRUNN“
2. Änderung**

DER GEMEINDE SAMERBERG

gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

15.01.2024

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Satz 4 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB erlässt die Gemeinde Samerberg folgende Außenbereichssatzung:

Diese Satzung ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereichs die Außenbereichssatzung „Brunn“ i.d.F.v. 05.08.2004, bek.gem.21.02.2005 sowie die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Brunn“ i.d.F.v. 07.04.2014, bek.gem. 24.03.2014.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Außenbereichssatzung „Brunn“, 2. Änderung, der Gemeinde Samerberg umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 680 (Teilfläche), 680/1 (Teilfläche), 680/2, 681, 684, 685, 686 (Teilfläche), 686/1 (Teilfläche), 690 (Teilfläche), 690/1, 690/2 (Teilfläche), 731 (Teilfläche), 758 (Teilfläche), 758/1, 759 (Teilfläche), 798 (Teilfläche), 798/1 (Teilfläche), mit insgesamt ca. 1,53 ha. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teiles im Maßstab M 1:1000.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Außenbereichssatzung besteht aus dem zeichnerischen Teil i.d.F. v. 15.01.2024 und den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3

Vorhaben

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken dienen sowie kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe sind, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 4
Zulässigkeitsbestimmungen

Innerhalb des in § 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 35 Abs. 6 BauGB. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

§ 5
Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung „Brunn“, 2. Änderung, der Gemeinde Samerberg tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

17. März 2025

Samerberg,

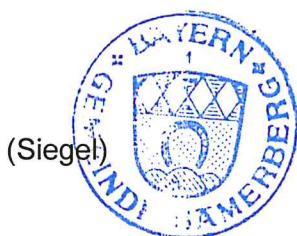


Gemeinde Samerberg

.....
Erster Bürgermeister Georg Huber

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 20.02.2024 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB die Aufstellung der Außenbereichssatzung Brunn im vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.10.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 15.01.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.10.2024 bis einschließlich 21.11.2024 im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten. Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
3. Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.10.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Die Gemeinde Samerberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.01.2025 die Außenbereichssatzung Brunn, 2. Änderung, in der Fassung vom 15.01.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

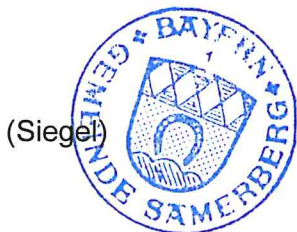


Samerberg, den **18. März 2025**

.....
Georg Huber, Erster Bürgermeister

19. März 2025

5. Der Satzungsbeschluss wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Außenbereichssatzung Brunn ist damit gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.
Die Außenbereichssatzung Brunn mit Begründung in der Fassung vom 15.01.2024 wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.



Samerberg, den **19. März 2025**

.....
Georg Huber, Erster Bürgermeister

